

Anlage zum Fraktionsantrag 007/2013 der Erlanger Linke
mit Absatznummerierungen zur Bezugnahme in der Beantwortung

Erlanger Sozialforum
www.erlanger-sozialforum.de

An die Mitglieder des
Stadtrat Erlangen

Erlangen, 2.1.2013

Probleme mit Hartz-4 "Eingliederungsvereinbarungen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erfahren immer wieder von Problemen mit der so genannten
Eingliederungsvereinbarung ("EGV") in unserer Hartz-4-Beratung, und
treten deshalb mit entsprechenden Forderungen an Sie heran.

Zur Rechtslage:

1. Bis 1.4.2011 waren Arbeitslose verpflichtet, eine Eingliederungsvereinbarung ("EGV") abzuschließen. Die Pflicht der Behörde, diese EGV zu verhandeln, anstatt sie zu diktieren, ging ins Leere, da der Versuch, die EGV zu verhandeln, als "Nichtabschluß einer EGV" bestraft werden konnte. Diesen Missbrauch der Vertragsform, diese erzwungene "Willenserklärung" haben wir und andere immer kritisiert, führte sie doch dazu, dass Arbeitslose den Inhalt der aufgenötigten "Vereinbarung" nicht vor Gericht überprüfen lassen konnten. Seit der Neufassung vom 1.4.2011 kann der "Nichtabschluss einer EGV" nicht mehr sanktioniert werden. Die Behörde ist aber auf Wunsch der Arbeitslosen verpflichtet eine EGV anzubieten.

Welche Probleme sind aufgetreten?

2. Es kam es vor, dass Arbeitslose zu einem verpflichtenden Bewerbungstraining geladen wurden. Dies hielt ein Bildungsträger ab. Am Anfang sollten alle eine vorgedruckte EGV unterschreiben. Es wurde versucht, Bedenkzeit bzw. den Wunsch, das Formular mit nach Hause zu nehmen, zu verweigern.
3. Überdies werden bis heute Formular-Vereinbarungen vorgelegt, die die Rechte der Arbeitslosen nicht beachten oder gar verschlechtern. Diese Vereinbarungen bürden im Kleingedruckten den Arbeitslosen zahlreiche Pflichten auf, ohne dass diesen vergleichbare Rechte, z.B. auf individuelle Förderung, gegenüberstehen. So wird der regelmäßige Nachweis zahlreicher Bewerbungen im Monat verlangt, obwohl das oft sinnlos ist. In einem Fall wurde etwa verlangt, im Monat eine zweistellige Anzahl Bewerbungen in den Räumen der GGFA zu erstellen und auf dem Computer der GGFA zu speichern. Nur das würde als Nachweis anerkannt.
4. Die GGFA sichert sich einseitig ein "Recht auf Nacherfüllung" (also das Recht, einen Termin zu versäumen) und stellt ihre Pflichten einseitig unter Finanzierungsvorbehalt. Versäumt der Arbeitslose dagegen einen Termin,

kann er das nicht "nacherfüllen"; er kann auch nicht vortragen, er habe kein Geld für den Bus gehabt (kann also keinen "Finanzierungsvorbehalt" geltend machen). Schikanös erscheint weiterhin, dass formularmäßig ab dem ersten Tag der Krankheit die Vorlage eines Attests verlangt wird. Auch werden zahlreiche bereits durch Gesetz geregelte Pflichten zum Teil der EGV gemacht. Die Arbeitslosen und auch wir – als Nichtjuristen – sind nicht in der Lage zu beurteilen, ob sie sich mit der Unterschrift schlechter stellen. Wir fühlen uns an das typische "Kleingedruckte" etwa in Handy-Verträgen erinnert.

5. Eine echte Bestandsaufnahme der Chancen des Arbeitslosen auf dem Arbeitsmarkt, seiner Fähigkeiten und eventueller Fortbildungsnotwendigkeiten (sog. Profiling) wird oft (möglicherweise mangels Personal) nicht geleistet. Auf einem aktuellen Entwurf einer EGV fanden wir als "Profiling" notiert: "Vermittlungshemmnisse: Arbeitslosigkeit". Das bedeutet u.E., dass der Person nichts fehlt außer vernünftigen Vermittlungsangeboten und dass kein Bedarf für "Eingliederungsmaßnahmen" besteht. Konsequenterweise bedeutet das auch, dass der Arbeitslose nicht zu "Eingliederungsmaßnahmen" verpflichtet werden darf, die er für nicht sinnvoll hält.
6. Ausgesprochen kontraproduktiv erscheint uns auch, dass eine Blankovollmacht verlangt wird, Unterlagen des Arbeitslosen an Arbeitgeber weiterzugeben. Damit wird die Tatsache des Hartz4-Bezugs an einen für den Arbeitslosen nicht mehr kontrollierbaren Kreis von Arbeitgebern bekannt gegeben. Man sagte uns, dass es an der Universität und bei Siemens sehr ungünstig ist, wenn der Stellen-Bewerber als Langzeitarbeitsloser bzw. Hartz4-Empfänger "geoutet" wird. Das ist vor allem für Aufstocker ein Problem, deren Hartz4-Bezug aus dem Lebenslauf nicht ersichtlich ist.

Ohne einen Auftrag der Betroffenen sind wir nicht berechtigt, die Einzelfälle zu nennen. Wir halten es ohnehin für sinnvoller, diese Zustände durch klare Regeln abzustellen.

Deshalb fordern wir:

7. - Schulung der Fallmanager zur neuen Rechtslage bei der EGV. Keine EGV ohne ein begründetes "Profiling", dabei müssen die Berufs- und Fortbildungswünsche der Arbeitslosen dokumentiert und bewertet werden.
8. - Keine EGV, wenn es keine konkrete Maßnahme (z.B. Sprachkurs) zu regeln gibt. In den EGVs werden ausschließlich die konkreten Maßnahmen geregelt (z.B. Deutschkurs, Gabelstaplerschein etc). Es werden keine Formular-EGVs vorgelegt, auch keine, die aus Textbausteinen zusammengesetzt sind oder mit unzulässigem Inhalt (z.B. Gesetzesverschärfungen)

9. - Will die Behörde eine EGV abschließen, weist sie auf die Freiwilligkeit hin, und darauf, dass es möglich ist, den Entwurf von unabhängigen Beratungsstellen prüfen zu lassen.
10. - Will die Behörde eine EGV abschließen, fordert sie keine sofortige Unterschrift, sondern gibt den Entwurf nach Hause mit. Der Entwurf enthält den deutlichen Hinweis, dass es möglich ist, über ihn zu verhandeln und dass das Ziel eine auf die persönliche Situation des Arbeitslosen passende Vereinbarung ist.
11. - Der Entwurf enthält das Datum, wann er übergeben wurde. Unterschreibt der/die Arbeitslose vor Ablauf von 14 Tagen, kann er/sie von der EGV zurücktreten.
12. - In den Entwurf der EGV wird aufgenommen, dass Erläuterungen des Fallmanagers, was eine Formulierung in der EGV bedeutet, verbindlich sind. Eine solche Erläuterung wäre zum Beispiel: "Bevor wir ihre Daten weitergeben, fragen wir sie immer vorher".
13. - Über die Wünsche oder Bedenken der/des Arbeitslosen wird ernsthaft verhandelt: Insbesondere wird der EGV-Entwurf nicht als Bescheid erlassen, solange der Arbeitslose ernsthaft verhandelt, also mit konkreten Änderungswünschen bzw. Argumenten, die nicht völlig abwegig sind. Für tatsächlich nicht erfüllbare Änderungswünsche schlägt die Behörde eine Alternative vor, die der Forderung des Arbeitslosen möglichst nahe kommt.
14. - Es wird keine pauschale Zustimmung zur Weitergabe von Bewerbungsunterlagen an Arbeitgeber verlangt.
15. - Es wird nicht verlangt, Bewerbungen in der Räumlichkeiten der GGFA zu erstellen und diese auf dem Computer der GGFA zu speichern.

Mit freundlichen Grüßen

für das Erlanger Sozialforum

Johannes Pöhlmann, im Auftrag.